



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan N-392 B I, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne N-392 A und N-392 B für den Bereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, 14.03.94

Rolf Arth
Holzopfer
Oberbürgermeister

Kordula Wächter
Wächter
Oberstadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Reine Wohngebiete höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
- Allgemeine Wohngebiete
- 01 Grundflächenzahl
- 035 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- zu erhaltende Bäume
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der BRD
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erholungswald
- private Grünflächen
- Umgrenzung von Landschaftsschutzgebieten
- Umgrenzung von besonders geschützten Biotopen gem. § 28a N Nat. G

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Landschaftsschutzgebieten
- Umgrenzung von besonders geschützten Biotopen gem. § 28a N Nat. G

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgefertigt vom Stadtratsvorsitzenden Oldenburg (Oldb) als 611

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.90 die Aufstellung des Bebauungsplanes N-392 B I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 25.09.90 ortsblich bekannt gemacht.

3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.08.93 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.09.93 ortsblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich angelegte Oldenburg (Oldb) den 20.10.93

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.94 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden mit Schreiben vom 14.03.94 Oldenburg (Oldb) den 14.03.94

5. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.03.94 an Sitzung (10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

6. In Angelegenheiten habe ich mit Verfügung (Z. 1. 2162-0-0300/392 B I) vom heutigen Tage unter Auflassung der Zuständigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauGB keine Verfügung von Rechtszustand erlassen.

06 SEP 1994
Bezirksregierung
Weser-EMMS

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 14.10.94 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.10.94 ortsblich bekannt gemacht worden.

Oldenburg (Oldb) den 14.10.94

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

RECHTSVERBINDLICH AB: 14.10.94

BEBAUUNGSPLAN N-392 B I

M. 1 : 10 000

südwestlich Ammerländer Heerstraße